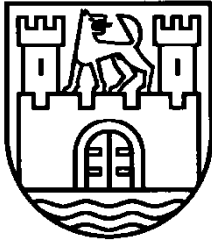


Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation und Büro des Oberbürgermeisters, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	 Wolfsburg
Jahrgang 23	Wolfsburg, 10. Juli 2026	Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Almke“ im Ortsteil Almke der Stadt Wolfsburg	Seite 565 - 566	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 570
Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses der Umlegung „Gewerbegebiet Warmenau Ost“, Gemarkungen Warmenau und Kästorf	Seite 567 - 569	Öffentliche Zustellungen	Seite 571 - 573

Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Almke“ im Ortsteil Almke der Stadt Wolfsburg

Der o.g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 18.03.2026 beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

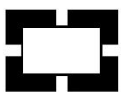
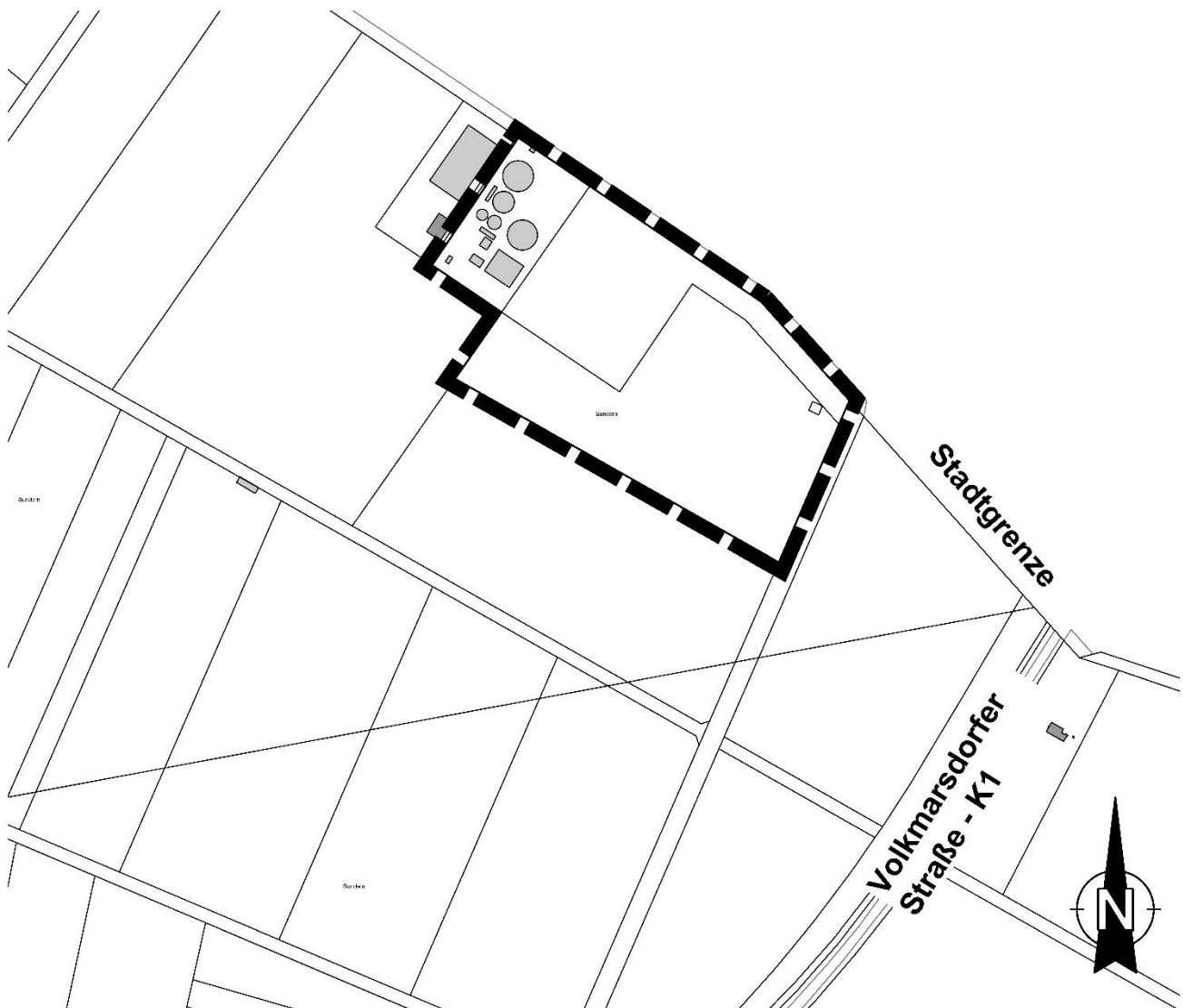
Der Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Almke“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch und Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES " ERWEITERUNG BIOGASANLAGE ALMKE "

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses der Umlegung „Gewerbegebiet Warmenau Ost“, Gemarkungen Warmenau und Kästorf

1. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 die Einleitung des Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich des noch aufzustellenden Bebauungsplanes „**Gewerbegebiet Warmenau Ost**“, Gemarkungen **Warmenau und Kästorf** beschlossen.

Das Umlegungsgebiet umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Warmenau

Flur : 5

Flurstücke : 25 tlw., 26 tlw., 29, 37/4, 45, 47, 55/4, 57/4, 60/2 tlw.

Gemarkung Kästorf

Flur : 3

Flurstücke : 1, 2 ,3/1, 3/2 tlw. 24/11, 25/9, 26, 27, 28

Die genaue Abgrenzung ist der anliegenden Karte zu entnehmen.

Durch die Umlegung sollen die Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass sie nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes geeignet sind.

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig - Dienstort Braunschweig, Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer gemäß § 48 Abs. 3 BauGB vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 BauGB gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Inkrafttretens des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstückteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

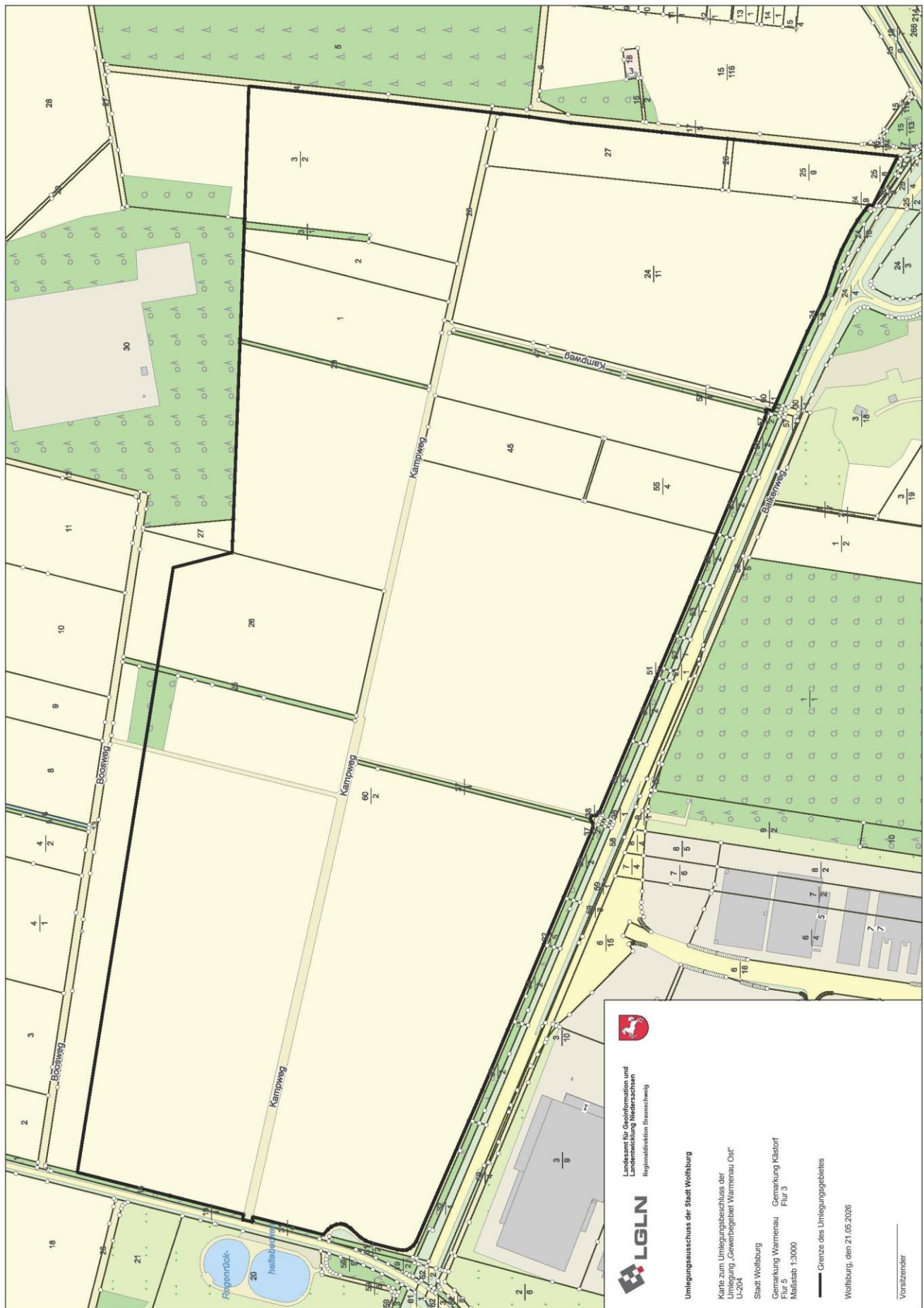
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem oben genannten Umlegungsausschuss, Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig, - Dienstort Braunschweig -, Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Stadt Wolfsburg eingelegt wird.

Wolfsburg, 21.05.2026

gez. Hartleben
Vorsitzender



Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1766

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Cindy Angela Elsholz	Zum Siekberg 21 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB A 1724

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.07.2026.
Der Bescheid gilt am 25.07.2026 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 08.07.2026

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schaumburg

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Soziales
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales, Abteilung Soziale Hilfen (Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt) eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r:	Ertegi, Medeni
Letzte bekannte Anschrift:	Osterwiecker Straße 12 38315 Schladen-Werla OT Stadt Hornburg
Aktenzeichen:	03-2/03GS6/20248/HLU
Datum des Bescheides:	06.07.2026

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales (Rathaus B, Raum 103 und 108), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Fahrzeugführer des Fahrzeuges Volkswagen, silber

Letzte bekannte Anschrift: Wolfsburg, Samlandweg Höhe Nr. 17

Aktenzeichen: 300002275

Datum des Bescheides: 07.07.2026

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 355 bis 357) nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lachmann